

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 20/13 B

L 6 KR 1067/10 (Thüringer LSG)
S 13 KR 185/09 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 30. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15 000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger bietet auf der Grundlage des § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Fahrten für Behinderte und Kranke an. Die beklagte Krankenkasse vergütet diese Fahrten, soweit es sich um Krankenfahrten für bei ihr versicherte schwerbehinderte Rollstuhlfahrer handelt. Für Fahrten liegend zu transportierender, aber nicht auf einen Rollstuhl angewiesener Patienten (insbesondere Dialysepatienten) lehnt die Beklagte hingegen den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kläger nach § 133 Abs 3 SGB V sowie eine Kostenerstattung ab, weil - aus ihrer Sicht - dem Kläger die für solche Fahrten nötige rettungsdienstrechtliche Genehmigung fehle. Das SG hat die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, mit dem Kläger einen Vertrag über die Vergütung von Liegendfahrten außerhalb des Anwendungsbereichs des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) abzuschließen (*Urteil vom 22.7.2010*). Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (*Urteil vom 30.4.2013*): Die vom Kläger durchgeführten Liegendfahrten seien von der Genehmigung nach § 49 PBefG gedeckt. Einer Genehmigung nach § 23 ThürRettG bedürfe es nicht, weil es sich nicht um qualifizierte Krankentransportfahrten handele.
- 2 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Entscheidung des LSG, die Revision zum BSG nicht zuzulassen. Sie meint, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Weiter habe das LSG gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung verstoßen, indem es Ermittlungen dazu unterlassen habe, ob das Fahrzeug des Klägers die Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für derartige Fahrten erfülle.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2 iVm § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG).
- 4 1. Zur Darlegung des Revisionszulassungsgrundes, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist es erforderlich, die Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), im Falle der Revisionszulassung also entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8) oder sich die Beantwortung eindeutig aus



dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl, 2011, IX. Kap RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 S 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 5 a) Die Beklagte hat folgende Rechtsfrage aufgeworfen: "Handelt es sich bei Krankenfahrten, bei deren Durchführung der Patient aus medizinischen Gründen liegen muss, um einfache Krankenfahrten, die von der Genehmigung nach § 2 Abs 1 Nr 4, § 46 Abs 2 Nr 3, § 49 Abs 4 PBefG erfasst sind?"
- 6 b) Damit hat die Beklagte zwar eine Rechtsfrage formuliert. Es fehlt aber an der Darlegung, dass sich die Antwort auf diese Rechtsfrage nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergibt und damit Klärungsbedarf besteht. Die Beklagte stützt die ihrer Rechtsfrage zugrundeliegenden Auslegungszweifel auf Ausführungen in den Gesetzesmaterialien und die Systematik des PBefG, setzt sich dabei aber nicht mit dem Gesetzeswortlaut auseinander.
- 7 aa) Der sachliche Anwendungsbereich des PBefG umfasst die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit - hier ausschließlich in Betracht kommenden - Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs 1 S 1 PBefG). Dem PBefG unterliegen nicht Beförderungen mit Krankenkraftwagen, "wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist" (§ 1 Abs 2 S 1 Nr 2 PBefG). Krankenkraftwagen im Sinne des PBefG sind Fahrzeuge, "die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind" (§ 4 Abs 6 PBefG). Die Beklagte lässt hierzu jegliche Ausführungen vermissen. Sie hat nicht dargelegt, dass es sich bei den streitigen Liegendfahrten um solche handelt, bei denen Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen dies auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist. Sie hat auch nicht aufgezeigt, dass das Fahrzeug, mit dem der Kläger die Liegendfahrten durchführt, für Krankentransporte besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt ist.
- 8 bb) Die Beklagte legt weiter nicht dar, aus welchen Gründen Liegendfahrten stets - und damit ggf auch über den Wortlaut des § 1 Abs 2 S 1 Nr 2 PBefG hinaus - vom Geltungsbereich des PBefG ausgenommen sein sollen. Hierzu hätte vor allem vor dem Hintergrund Anlass bestanden, als die - von der Beklagten nur teilweise zitierten - Gesetzesmaterialien insoweit nicht widerspruchsfrei sind. So finden sich an anderen Stellen Anhaltspunkte dafür, dass sämtliche Beförderungen und damit auch Liegendfahrten, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs 2 S 1 Nr 2 PBefG nicht erfüllt sind, weiter im Anwendungsbereich des PBefG bleiben sollen (*BR-Drucks 11/2170 B Einzelbegründung, Zu Artikel 1 Nr 1: "Die üblicherweise vom Taxi- und*



Mietwagengewerbe durchgeführten Patientenfahrten unterliegen weiterhin dem PBefG." und zu Artikel 1 Nr 4 - Buchstabe b: "Es wird auch weiterhin Krankenbeförderungen geben, auf die die Merkmale des § 1 Abs 2 Nr 2 nicht zutreffen, die sich also außerhalb des Rahmens von Krankentransport und Notfallrettung bewegen (zB die sog Patientenfahrten, die traditionell vom Taxi- und Mietwagengewerbe wahrgenommen werden) <...>." sowie die Stellungnahme der Bundesregierung II. zu Artikel 1 Nr 1: "Sie <die Bundesregierung> versteht die Formulierung "..., wenn damit kranke ... Personen befördert werden, die ... bedürfen oder ..." in der Weise, dass im Fall der Beförderung einer kranken Person, die während der Fahrt einer medizinisch-fachlichen Betreuung nicht bedarf, es sich um Mietwagenverkehr im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes handelt. Für die Beförderung solcher Personen bedarf der Unternehmer daher unverändert einer Genehmigung nach § 2 Abs 1 Nr 4, § 46 Abs 2 Nr 3, § 49 Abs 4 PBefG, auch wenn die Beförderung mit einem Krankenkraftwagen durchgeführt wird. (...) Zudem sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nach einer Definition des Krankenkraftwagens gesucht werden, die eine schärfere Abgrenzung zu leicht umgerüsteten Taxen- und Mietwagen (zB Drehsitze, Liegen) und damit zu den sog Patientenfahrten erlaubt als die vorgeschlagene Formulierung "die für ... besonders eingerichtet sind.").

- 9 cc) Soweit die Beklagte schließlich sinngemäß behauptet, dass die Genehmigung nach § 49 Abs 4 PBefG dem Kläger nicht hätte erteilt werden dürfen, legt sie nicht dar, dass die Genehmigung keine Wirksamkeit entfaltet und unbeachtlich ist, weil sie nichtig ist.
- 10 2. Hinsichtlich des weiter geltend gemachten Verfahrensmangels hat die Beklagte zumindest nicht aufgezeigt, dass die angefochtene Entscheidung auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 11 a) Die Beklagte macht sinngemäß geltend, das LSG hätte ermitteln müssen, ob die vom Kläger für die streitigen Beförderungen benutzten Kraftfahrzeuge den Anforderungen der StVZO genügen. Insoweit sei sich das LSG nämlich nicht sicher gewesen, was aus der Formulierung "wie dies im Fall des Fahrzeugs wohl auch geschehen sei" ergebe. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung des LSG auf dieser fehlerhaften Beweiswürdigung beruhe.
- 12 b) Dabei übersieht die Beklagte allerdings, dass das LSG die grundsätzliche Ablehnung des Vertragsschlusses mit dem Kläger auch für den Fall eines Verstoßes gegen das Straßenverkehrszulassungsrecht als unverhältnismäßig angesehen hat. Das LSG ist davon ausgegangen, dass der Einhaltung der StVZO ausreichend Genüge getan werden könne, wenn die Beklagte in der Vergütungsvereinbarung mit dem Kläger festlegt, dass abrechenbare Fahrten nur mit entsprechend zugelassenen Fahrzeugen erfolgen dürfen (LSG-Urteil, Umdruck S 7 Abs 2 aE). Das LSG durfte damit ausgehend von seiner Rechtsauffassung die Frage, ob die vom Kläger eingesetzten Kraftfahrzeuge den Vorschriften der StVZO entsprechen, offen lassen, was es mit der



Formulierung "wohl" ausgedrückt hat. Das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs 1 Nr 2 StVZO war damit für das LSG nicht entscheidungserheblich, so dass auf ihm die angefochtene Entscheidung auch nicht beruhen kann. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Vorbringen, es sei nicht auszuschließen, dass die Entscheidung des LSG auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen könne, nicht geeignet ist, die Möglichkeit des Beruhens der LSG-Entscheidung auf einem Verfahrensmangel darzulegen (*BSG Beschluss vom 29.3.2004 - B 11 AL 220/03 B -, RdNr 13, Juris; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 16c mwN*).

- 13 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

